

Aktenzeichen:

11 RV 268/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 14. Februar 1962

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

Beigeladene:

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1962
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s u.

Bundessozialrichterin B e c k e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 12. Dezember 1958 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

-2-



-2-

G r ü n d e :

I

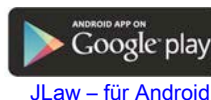
Der Ehemann der Klägerin, Johann R. (R.), geboren 1892, starb am 20. Januar 1960. R. leistete im ersten Weltkrieg Wehrdienst als Soldat bei der kroatischen Armee im Verband des österreichisch-ungarischen Heeres. Nach einem Beschluß des Amtsgerichts und Invalidengerichts Essegg vom 11. Oktober 1943 erhielt R., der nach einem früheren Beschluß vom 15. September 1923 als Kriegsversehrter offenbar wegen einer Kopfverwundung zunächst Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. bezog, nunmehr Rente nach der "Versehrtenstufe I" wegen "100%iger Arbeitsunfähigkeit" sowie weitere Leistungen, insbesondere eine Sonderbeihilfe und Leistungen "für fremde Hilfe", weil die Verwundung den Verlust der Sehfähigkeit auf beiden Augen verursacht habe. Im Wege der gesetzlichen Familienzusammenführung kam R. im Januar 1951 in die Bundesrepublik; am 23. Januar 1951 beantragte er Versorgung wegen einer Kopfverletzung im ersten Weltkrieg und vollkommener Erblindung. Nach verschiedenen ärztlichen Untersuchungen erkannte das Versorgungsamt Landshut mit Bescheid vom 9. Oktober 1952 nur "kleine Weichteilnarbe ohne Verletzung des Schädelskeletts und ohne Hirnbeteiligung nach Splitterverwundung" als Schädigungsfolge an, lehnte Rente jedoch ab, da keine MdE vorliege; der graue Star am linken Auge sei nicht Schädigungsfolge; der grüne Star (am rechten Auge) wurde in dem Bescheid nicht erwähnt. Die Klage (Berufung alten Rechts), mit der R. wegen "Erblindung beider Augen" Rente nach einer MdE um 100 % begehrte, wies das Sozialgericht (SG) Landshut durch Urteil vom 19. Oktober 1954 ab, die Berufung wies das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 12. Dezember 1958 zurück: R. berufe sich zu Unrecht darauf, daß über den ursächlichen Zusammenhang der Erblindung beider Augen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-3-

mit dem Wehrdienst durch den Beschluß des Amtsgerichts und Invalidengerichts Essegg bereits zu seinen Gunsten entschieden sei, § 85 Bundesversorgungsgesetz (BVG) umfasse nicht bisherige ausländische versorgungsrechtliche Vorschriften, der ursächliche Zusammenhang sei deshalb erneut zu prüfen, nach den ärztlichen Gutachten sei ein solcher Zusammenhang nicht wahrscheinlich. Die Revision ließ das LSG zu. Das Urteil wurde R. am 2. Februar 1959 zugestellt.

Am 27. Februar 1959 legte R. Revision ein; er beantragte,

das Urteil des Bayerischen LSG vom
12. Dezember 1958 sowie das Urteil
des SG Landshut vom 19. Oktober
1954 aufzuheben und dem Kläger unter
Anerkennung des Augenleidens
als Schädigungsfolge im Sinne der
Entstehung Vollrente und Pflegezu-
lage zu gewähren,

hilfsweise,

das Urteil des Bayerischen LSG auf-
zuheben und die Sache zu neuer Ent-
scheidung an das LSG zurückzuver-
weisen.

Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis
2. Mai 1959 begründete R. die Revision am 28. April
1959: unter "bisherigen versorgungsrechtlichen Vor-
schriften" (§ 85 Satz 1 BVG) seien auch ausländische
Vorschriften zu verstehen, wenn in ihrem Geltungs-
bereich der Stand der ärztlichen Wissenschaft mit dem
in der Bundesrepublik als gleichwertig anzusehen sei;
auch nach jugoslawischen versorgungsrechtlichen Vor-

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

schriften habe geprüft werden müssen, ob die Augenschädigung ursächlich mit dem Wehrdienst zusammenhänge, Blindheit als Schädigungsfolge sei also unter den gleichen Voraussetzungen anerkannt worden wie nach dem BVG oder den in § 84 Abs. 2 BVG genannten Vorschriften; mindestens habe das LSG den Wortlaut der jugoslawischen Versorgungsvorschriften ermitteln müssen.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragten,
die Revision zurückzuweisen.

Nach dem Tod des R. nahm die Klägerin als Alleinerbin des R. das Verfahren auf.

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist jedoch nicht begründet.

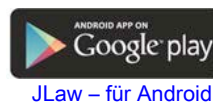
R. hat den Antrag auf Versorgung am 23. Januar 1951, also nach dem Inkrafttreten des BVG (1. Oktober 1950) gestellt. Die Frage, ob R. einen Anspruch auf Versorgung gehabt hat, ist deshalb ausschließlich nach dem BVG zu beurteilen. Das LSG hat festgestellt, daß R. als Soldat der kroatischen Armee im ersten Weltkrieg im Verband des österreich-ungarischen Heeres Wehrdienst geleistet und dabei eine Kopfverletzung erlitten hat, es hat deshalb davon ausgehen dürfen, daß R., der bei Stellung des Versorgungsantrags deutscher Staatsangehöriger gewesen ist, zu dem Personenkreis gehört, der nach § 2 Abs. 2 BVG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 versorgungsrechtlich geschützt ist. Nach § 1 Abs. 1 und 3 BVG hat R. Versorgung beanspruchen können, wenn es wahrscheinlich ist, daß die Erblindung beider

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Augen mit der Kopfverwundung ursächlich zusammenhängt. Das LSG hat auf Grund eingehender ärztlicher Gutachten festgestellt, daß R. am rechten Auge an einem grauen Star, am linken Auge an einem grünen Star gelitten hat, daß es sich dabei um schicksalbedingte Leiden handelt und daß diese Leiden mit einer Gewalteinwirkung, nämlich mit einer Kopfverletzung, nicht ursächlich zusammenhängen; gegen diese Feststellungen sind Revisionsrügen nicht geltend gemacht, sie sind deshalb für das Bundessozialgericht (BSG) bindend (§ 163 SGG). Das LSG hat den ursächlichen Zusammenhang der Erblindung mit dem Wehrdienst im ersten Weltkrieg auch nicht deshalb bejahen müssen, weil der ursächliche Zusammenhang der Erblindung mit einer Kopfverletzung in dem Beschluß des Amtsgerichts und Invalidengerichts Essegg vom 11. Oktober 1943 bejaht worden ist; diese Entscheidung ist für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs nach dem BVG nicht rechtsverbindlich. § 85 BVG sagt zwar nicht ausdrücklich, daß es sich bei den "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" um Vorschriften des deutschen Versorgungsrechts (reichsrechtliche, zonenrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften) gehandelt haben muß. Das LSG hat aber zutreffend ausgeführt, daß § 85 BVG so auszulegen ist. Wenn der Wortlaut einer gesetzlichen Vorschrift nicht eindeutig ist, so ist zur Auslegung auch "der innere Zusammenhang der Vorschrift, der Ort an dem sie steht und ihr Verhältnis zu anderen Bestimmungen" (logisch-systematische Auslegung) und der "besondere Zweck des Gesetzes oder der Einzelvorschrift" (teleologische Auslegung) heranzuziehen (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des bürgerlichen Rechts, 14. Aufl., § 56 II, 205/206).

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-6-

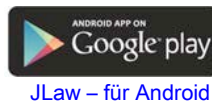
§ 85 BVG steht in dem Abschnitt "Übergangs- und Schlußvorschriften", er schließt an § 84 BVG an, in § 84 sind die Gesetze, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen aufgeführt, die mit dem Inkrafttreten des BVG außer Kraft getreten sind; es kann hier dahingestellt bleiben, ob unter "bisherigen" versorgungsrechtlichen Vorschriften auch die Vorschriften zu verstehen sind, die zeitlich vor den in § 84 BVG aufgeführten Vorschriften gegolten haben (vgl. hierzu Urteil des BSG vom 27.1.1960, 10 RV 570/57, Breithaupt 1960, 442 ff und Hofmann, ZfS 1961, 346 ff). Für die Zeit nach dem Inkrafttreten des BVG kann jedenfalls der Anspruch auf Versorgung auf "bisherige" Vorschriften grundsätzlich nicht mehr gestützt werden. Im Interesse der "bisherigen" Versorgungsempfänger und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist - als Ausnahme hiervon - in § 86 BVG bestimmt, daß "die auf Grund der bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Versorgungsbezüge (trotz Wegfalls der Rechtsgrundlage) solange weitergezahlt werden, bis die Bezüge nach diesem Gesetz (dem BVG) festgestellt sind". Als weitere Ausnahme bestimmt § 85 BVG, daß Entscheidungen, die "nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG ergangen sind, auch für die Zukunft rechtsverbindlich bleiben, obwohl die Rechtsvorschriften, auf die diese Entscheidungen gestützt sind, mit dem Inkrafttreten des BVG außer Kraft getreten sind. Sowohl § 85 als auch § 86 BVG dienen also zunächst einmal dem Zweck, Versorgungsansprüche, die "nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" beurteilt worden sind, zeitlich in den Geltungsbereich des BVG überzuleiten. Diese Überleitung erstreckt sich aber nicht nur auf den zeitlichen Geltungsbereich des alten und des neuen Rechts, sondern auch auf den räumlichen Geltungsbereich. Auch räumlich soll den "bisherigen versor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

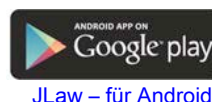
-7-

gungsrechtlichen Vorschriften" nach den §§ 85, 86 BVG (vgl. auch § 87 BVG) nur insoweit eine teilweise Wirksamkeit über den 30. September 1950 hinaus erhalten werden, als räumlich das BVG an die Stelle von "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" tritt. Bei den Vorschriften, die nach § 84 BVG außer Kraft getreten sind, handelt es sich ausschließlich um Vorschriften, die im ehemaligen Reichsgebiet oder in Teilen des ehemaligen Reichsgebiets gegolten haben. Unter "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" sind deshalb nach der Systematik und nach dem Sinn und Zweck der §§ 85 ff BVG auch räumlich nur Vorschriften zu verstehen, die innerhalb des Gebiets gegolten haben, das nunmehr vom Geltungsbereich des BVG erfaßt wird, also deutsche versorgungsrechtliche Vorschriften. Entscheidungen, die nach ausländischen versorgungsrechtlichen Vorschriften von ausländischen Versorgungsbehörden getroffen worden sind, fallen sonach nicht unter § 85 BVG. Es kann dahingestellt bleiben, wie zu entscheiden wäre, wenn eine Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang eines Leidens mit dem Wehrdienst zwar durch Behörden eines ausländischen Staates ergangen wäre, aber auf Grund von Vorschriften deutschen Rechts, die in diesem Staate angewandt worden wären; deutsche versorgungsrechtliche Vorschriften haben im ehemaligen Kroatien während des zweiten Weltkrieges nicht gegolten, auch der Beschluß des Amtsgerichts und Invalidengerichts Essegg vom 11. Oktober 1943 ist nicht auf Vorschriften des deutschen Rechts gestützt. Das LSG hat deshalb nicht § 85 BVG unrichtig angewandt, wenn es die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen hat, es hat auch den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften, die damals in

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

Kroatien gegolten haben, nicht ermitteln müssen, weil die Entscheidung des Amtsgerichts und Invalidengerichts Essegg nach dem BVG nicht rechtsverbindlich ist. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des LSG ist sonach unbegründet und zurückzuweisen (§ 176 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)